

## DAS GILT NEU IM 2023

**Von Adoptionsurlaub über das Erbrecht bis zum Verein. Anfang Jahr traten zahlreiche Neuerungen in Kraft. Hier sind die wichtigsten Neuerungen für das Jahr 2023.**

Die Teuerung hat auch erfreuliche Folgen: Die AHV- und IV-Renten, die Ergänzungsleistungen und andere Renten wurden erhöht. Und bei der direkten Bundessteuer sind höhere Abzüge möglich. Auch sonst änderte sich einiges in diesem Jahr. Das sind die wichtigsten Neuerungen – von «A» wie Adoptionsurlaub bis «V» wie Vereine.

**Adoptionsurlaub** Verheiratete Erwerbstätige, die ein Kind unter vier Jahren adoptieren, haben neu Anspruch auf 14 Tage bezahlten Urlaub. Arbeiten beide Elternteile, können sie die zwei Wochen untereinander aufteilen. Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Anspruch erlischt, wenn die Eltern die Freitage nicht innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes beziehen.

**AHV und IV** Die minimale AHV- und IV-Rente steigt um 30 Franken auf 1'225 Franken pro Monat, die Maximalrente um 60 Franken auf 2'450 Franken. Die maximale Altersrente für ein Ehepaar beträgt neu 3'675 Franken.

**Corona** Wer einen Corona-Test macht, muss diesen selber bezahlen. Die Krankenversicherung übernimmt die Testkosten nur noch in Ausnahmefällen – nämlich dann, wenn ein positiver Test zu einer medizinischen Behandlung führt.

**Drohnen** Wer eine Drohne selbständig fliegt, muss mindestens 16 Jahre alt sein. Ab 12 Jahren kann man zusammen mit einer fachkundigen, mindestens 16 Jahre alten Begleitperson fliegen. Das neue Gesetz sieht auch eine maximale Flughöhe von 120 Metern vor, wobei man mit der Drohne immer in Sichtkontakt sein muss. Wer höher fliegen will, braucht eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt. Neu muss man sich für Drohnen registrieren, wenn sie eine Kamera haben oder über 250 Gramm schwer sind. Bei Drohnen über 250 Gramm muss man zusätzlich online eine Prüfung absolvieren.

**Einlagensicherung** Geht eine Bank Konkurs, sind Guthaben bis maximal 100'000 Franken pro Kunde geschützt. Neu werden Personen mit Gemeinschaftskonto wie etwa ein Ehepaar als ein einzelner Kunde angesehen mit ebenfalls einem Anspruch auf 100'000 Franken. Dieser Anspruch gilt zusätzlich zu den 100'000 Franken, die diese Personen allenfalls auf Einzelkonten bei derselben Bank haben. Der Einlegerschutz gilt weiterhin nicht für 3a- und Freizügigkeitskonten.

**Erben** Neu sind die Eltern einer verstorbenen Person nicht mehr pflichtteilsberechtigt. Und der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich von drei Viertel auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Ehegatten können dem überlebenden Gatten die Hälfte des Nachlasses als Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung zuteilen. Zudem sind Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags nur noch möglich, wenn dies darin ausdrücklich festgehalten wurde. Und Ehegatten verlieren ihren Anspruch auf den Pflichtteil bereits ab Einreichung der Scheidungsklage und nicht erst ab dem Urteil. Sie können sich neu ab diesem Zeitpunkt per Testament gegenseitig enterben.

**Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen** Die Pauschale für die Deckung des Lebensbedarfs für Essen, Kleider, Verkehr, Freizeit, Versicherungen und Steuern wird erhöht. Neu erhalten Alleinstehende 20'100 Franken pro Jahr und Ehepaare 30'150 Franken. Zudem wird der anrechenbare Mietzins erhöht. Je nach Region beträgt der Maximalzins für eine Einzelperson neu 15'540 bis 17'580 Franken pro Jahr. Und bei Hausbesitzern wird neu eine Nebenkostenpauschale von 3'060 statt 2'520 Franken angerechnet.

**Hilflosenentschädigung** Wer als AHV- oder IV-Rentner:in wegen eines Gesundheitsschadens dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, erhält eine Hilflosenentschädigung. Neu erhält etwa ein/e AHV-Rentner:in mit schwerer Hilflosigkeit, aber zu Hause wohnt, pro Monat 980 statt wie bisher

956 Franken. Bei IV-Rentner:in in der gleichen Situation erhöht sich die Entschädigung von 1'912 auf 1'960 Franken.

**Hinterlassenen- oder IV-Rente** Wer von der obligatorischen Pensionskasse oder der obligatorischen Unfallversicherung eine Hinterlassenen- oder Invaliditätsrente bezieht, erhält per Januar eine Anpassung an die Teuerung. Je nach Jahr, in dem die Rente das erste Mal ausbezahlt wurde oder in dem sich der Unfall ereignete, beträgt die Erhöhung zwischen 2,8 und 6,6 Prozent. Die Altersrenten der Pensionskassen sind nur gestiegen, wenn der Stiftungsrat der Kasse dies beschliessen hatte.

**Lohnabzug** Beiträge an die Arbeitslosenkasse müssen nur noch bis zu einer Lohnsumme von 148'200 Franken bezahlt werden. Das seit 2011 bestehende Solidaritätsprozent für Lohnanteile über 148'200 Franken entfällt im 2023.

**Pensionskassen** Sie versichern neu obligatorisch den Lohnanteil zwischen 25'725 und 88'200 Franken. Wer mehr als 22'050 Franken pro Jahr verdient, muss einer Pensionskasse beitreten. Die Pensionskassenguthaben der Erwerbstätigen müssen im nächsten Jahr gleich hoch verzinst werden wie bisher: Der Bundesrat belies den Mindestzinssatz bei 1 Prozent. Die Kommission für die berufliche Vorsorge war gleicher Meinung, der Versicherungsverband hatte eine Senkung auf 0,25 Prozent empfohlen.

**Säule 3a** Versicherte mit Pensionskasse können neu 7056 Franken in die Säule 3a einzahlen und in der Steuererklärung abziehen. Für Versicherte ohne Pensionskasse gilt ein Maximalbetrag von 35'280 Franken.

**Steuern** In der Steuererklärung 2023 können Eltern maximal 25'000 Franken statt 10'100 Franken für die Drittbetreuung ihres Kindes von den Steuern abziehen. Zusätzlich dürfen für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte neu maximal 3'200 abgezogen werden – bisher waren es 3'000 Franken. Ehepaare können für das Steuerjahr 2023 bis zu 13'600 Franken vom Einkommen abziehen, wenn beide verdienen. Bisher waren es 13'400 Franken. Der Kinderabzug und der Unterstützungsabzug steigen um 100 Franken auf je 6'600 Franken.

**Strom** Viele der rund 630 Stromlieferanten erhöhten ihre Tarife. Ein typischer Haushalt mit einem Verbrauch von 4'500 Kilowattstunden pro Jahr wird durchschnittlich 261

Franken mehr für den Strom bezahlen. Die Strompreistarife der Gemeinden sind abrufbar auf [www.strompreis.el-com.admin.ch](http://www.strompreis.el-com.admin.ch).

**Unfallversicherung** Arbeitgeber können die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung in halb- oder vierteljährlichen Raten bezahlen. Die Zuschläge für die Ratenzahlung sinken: Bei der halbjährlichen Bezahlung von 1,25 auf 0,25 Prozent und bei der vierteljährlichen von 1,875 auf 0,375 Prozent.

**Vereine** Die Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht nicht gewinnorientierter, ehrenamtlich geführter Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnütziger Institutionen wird von 150'000 auf neu 250'000 Franken erhöht. Wer die neue Umsatzgrenze nicht erreicht, kann sich aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen.